



Satzung über die Benutzung der Ganztagsbetreuung an der Grundschule Füssen (Benutzungssatzung Ganztagsbetreuung)

vom 29.07.2026

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637), erlässt die Stadt Füssen folgende Satzung:

§ 1 Gegenstand der Satzung

- (1) Die Ganztagsbetreuung bietet in Form der OGTS Schulkindern der Grundschule Füssen (Klasse 1 bis 4) im Anschluss an den Unterricht eine Betreuung bis 14:00 Uhr (kurze Betreuung) oder bis 16:00 Uhr (lange Betreuung). Rechtsgrundlagen für die OGTS sind die jeweiligen Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus „Offene Ganztagsangebote an Schulen für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4“ vom 30.03.2020 und 23.01.2026.

Der Freistaat Bayern, vertreten durch die Schulleitung, ist Träger OGTS. Zur Durchführung der Bildungs- und Betreuungsangebote in der OGTS ist seitens der Schulleitung die Katholische Jugendfürsorge der Diözese Augsburg e. V. als Kooperationspartnerin eingesetzt. Diese Benutzungssatzung Ganztagsbetreuung gilt nicht für die vorgenannte OGTS.

- (2) Diese Benutzungssatzung Ganztagsbetreuung regelt

- die von der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus „Offene Ganztagsangebote an Schulen für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4“ vom 23.01.2026 für bestimmte Klassenstufen nicht umfasste Ganztagsbetreuung am Freitag als Zusatzangebot zur OGTS für den Standort der Grundschule Füssen-Schwangau.
- die Mittagsverpflegung für die OGTS sowie
- die Ferienbetreuung für die Klassenstufen 1 bis 4.

§ 2 OGTS-Betreuung am Freitag

- (1) Die von der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus „Offene Ganztagsangebote an Schulen für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4“ vom 23.01.2026 für bestimmte Klassenstufen nicht umfasste Ganztagsbetreuung am Freitag stellt ein Zusatzangebot zur OGTS dar. Dieses wird mit Zustimmung der Schulleitung als schulisches Angebot geführt.



Im Rahmen dieses freiwilligen Zusatzangebots wird im Anschluss an den Unterricht grundsätzlich eine Betreuung bis 14:00 Uhr und bis 16:00 Uhr angeboten.

- (2) Die Aufnahme in das Zusatzangebot setzt die schriftliche Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten mit den jeweils gültigen Formularen voraus. Das Anmeldeverfahren findet im Rahmen der regulären OGTS-Ausschreibung statt und wird von der Schule durchgeführt. Die Buchung ist für das gesamte Schuljahr bindend.
- (3) Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und zu den Personensorgeberechtigten zu machen. Änderungen – insbesondere beim Personensorgerecht und bei den Kontaktdaten – sind unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Schule im Benehmen mit dem Schulträger.
- (5) Für die Betreuung und Durchführung des Zusatzangebots am Freitag werden die Vorgaben der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus „Offene Ganztagsangebote an Schulen für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4“ vom 30.03.2020 für die OGTS entsprechend angewandt.
- (6) Das Zusatzangebot wird im Auftrag der Stadt Füssen von der Katholischen Jugendfürsorge der Diözese Augsburg e.V. durchgeführt.
- (7) Für das Zusatzangebot werden keine Betreuungsgebühren erhoben.

§ 3 Mittagsverpflegung

- (1) An Schultagen erhalten zum Essen angemeldete Kinder gegen Entrichtung einer Verpflegungsgebühr eine Mittagsverpflegung.
- (2) Die Anmeldung zur Mittagsverpflegung, die jeweilige Bestellung sowie die Gebührenabrechnung erfolgt im Auftrag der Stadt Füssen über einen Dienstleister.
- (3) Vorgaben zur Essensbestellung werden gesondert geregelt und bekanntgegeben.

§ 4 Ferienbetreuung

- (1) Für Kinder der Stadt Füssen der Klassenstufen 1 bis 4 wird gegen Entrichtung einer Betreuungsgebühr an bis zu 10 Ferienwochen eine Ferienbetreuung angeboten. Die Betreuung erfolgt bedarfsabhängig an den angebotenen Ferientagen von 8:00 Uhr bis 14:00 Uhr oder von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr. In Kooperation mit der Gemeinde Schwangau können an der Ferienbetreuung auch Kinder mit Wohnsitz Schwangau teilnehmen.
- (2) Die Aufnahme in das Angebot der Ferienbetreuung setzt die schriftliche Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten mit den jeweils gültigen Formularen voraus. Das Anmeldeverfahren wird von der Stadt Füssen jeweils im Frühjahr initiiert und in diesem Zuge die Ferienbetreuungszeiten für das kommende Schuljahr festgelegt. Die



Buchung ist für das gesamte Schuljahr bindend. Eine Buchung ist jeweils nur für die gesamte angebotene Kalenderwoche der Ferienbetreuung mit Betreuungsende 14:00 Uhr oder 16:00 Uhr möglich. Einzelne Tage innerhalb einer Kalenderwoche können nicht gebucht werden

- (3) Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und zu den Personensorgeberechtigten zu machen. Änderungen – insbesondere beim Personensorgerecht und bei den Kontaktdaten – sind unverzüglich mitzuteilen.

Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Stadt Füssen.

Voraussetzung für die Teilnahme am Ferienangebot ist, dass das jeweilige Kind in die bestehende Gruppenstruktur integrierbar ist und der Betreuungsrahmen mit den vorhandenen personellen und organisatorischen Ressourcen gewährleistet werden kann.

Insbesondere können bei im Einzelfall erheblichen Verhaltensauffälligkeiten, die zu einer Gefährdung des Kindes selbst oder anderer führen oder den ordnungsgemäßen Ablauf des Betreuungsangebots nachhaltig beeinträchtigen, im Einvernehmen zwischen Sachaufwandsträger und Träger geeignete Maßnahmen ergriffen werden.

- (4) Ein Anspruch auf die angemeldete Betreuung besteht durch die Anmeldung allein nicht. Ein Betreuungsvertrag kommt erst nach schriftlicher Rückbestätigung der Stadt Füssen zur Durchführung der Ferienbetreuung und Aufnahme des Kindes zustande.
- (5) Ein Anspruch auf Betreuung am Schulstandort Füssen besteht nicht. Zur Ferienbetreuung angemeldete Kinder können auch für einzelne Ferientermine an die Betreuung am Schulstandort Schangau verwiesen werden. Die Stadt Füssen kooperiert in der Ganztagsbetreuung mit der Gemeinde Schwangau. Die eingehobenen Benutzungsgebühren werden in diesem Fall zwischen der Stadt Füssen und der Gemeinde Schwangau verrechnet.
- (6) Eine Mittagsverpflegung wird im Rahmen der Ferienbetreuung nicht angeboten.
- (7) Die Abholung von Kindern bzw. das Verlassen der Ferienbetreuung ist nur um 14:00 Uhr oder 16:00 Uhr möglich.
- (8) Für die Betreuung und Durchführung der Ferienbetreuung werden die Vorgaben der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus „Ferienangebote unter Schulaufsicht für Schülerinnen und Schüler im Grundschulalter“ vom 28.05.2026 sowie ergänzend „Offene Ganztagsangebote an Schulen für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4“ vom 30.03.2020 für die OGTS entsprechend angewandt, soweit in gesonderten Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus oder in sonstigen Rechtsvorschriften nichts anderes geregelt wird.
- (9) Die Ferienbetreuung am Schulstandort Füssen wird im Auftrag der Stadt Füssen von der Katholischen Jugendfürsorge der Diözese Augsburg e.V. durchgeführt.



§ 5 Kündigung

- (1) Das Ausscheiden aus der Ganztagsbetreuung erfolgt durch schriftliche Kündigung seitens der Personensorgeberechtigten.
- (2) Die Kündigung ist während des Betreuungsjahres nur aus wichtigem Grund (insbesondere Umzug in eine andere Aufenthaltsgemeinde) jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen möglich.
- (3) Eine Kündigung durch die Schule bzw. den Schulträger ist während des Betreuungsjahres nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich. Die Personensorgeberechtigten sind vor Ausspruch einer Kündigung anzuhören.

§ 6 Ausschluss

Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Ganztagsbetreuung ausgeschlossen werden, wenn

- a) die Personensorgeberechtigten wiederholt und nachhaltig gegen Regelungen dieser Satzung verstoßen,
- b) das Kind aufgrund schwerer Verhaltensauffälligkeiten sich oder andere gefährdet oder den ordnungsgemäßen Ablauf des Betreuungsangebots nachhaltig beeinträchtigt,
- c) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personenberechtigten gegeben sind, die einen Ausschluss erforderlich machen,
- d) die Personensorgeberechtigten ihren Mitwirkungspflichten laut gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere Infektionsschutzgesetz) oder dieser Satzung wiederholt und nachhaltig nicht nachkommen.

§ 7 Krankheit, Masernschutz, Anzeigepflichten

- (1) Die Personensorgeberechtigten sind nach § 34 Abs. 5 Infektionsschutzgesetz (IfSG) dazu verpflichtet, das Auftreten oder den Verdacht des Auftretens einer der in § 34 Abs. 1 bis 3 IfSG genannten Krankheiten oder den Befall mit Läusen unverzüglich dem Betreuungspersonal mitzuteilen.
- (2) Kinder, die an einer der in Abs. 1 genannten Krankheiten oder an Läusen leiden, dürfen die OGTS während der Dauer ihres Leidens nicht besuchen. Der Leitung der Ganztagsbetreuung ist das Leiden sowie der voraussichtlichen Dauer unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Leidet ein Kind an einer nicht in Abs. 1 genannten ansteckenden Krankheit, ist das Betreuungspersonal von der Erkrankung und der Art der Krankheit unverzüglich zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn Personen, die mit dem Kind in einer häuslichen Gemeinschaft leben an einer ansteckenden Krankheit leiden. Das Kind kann für die Dauer der Erkrankung zur Wahrung des Kindeswohls vom Besuch der Ganztagsbetreuung ausgeschlossen werden. Die Wiederzulassung des Kindes kann von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Attestes abhängig gemacht werden. Tritt die Erkrankung erst während der Betreuungszeit auf ist die Leitung zum Wohle der Kinder berechtigt das erkrankte Kind vom weiteren Besuch auszuschließen. Liegt keine schriftliche Einverständniserklärung für die eigenständige Bewältigung des Heimweges vor, so müssen die Personensorgeberechtigten das Kind nach einer Information durch



die Leitung der Ganztagsbetreuung abholen.

- (4) Das Betreuungspersonal ist unverzüglich über alle nicht erkennbaren Besonderheiten bezüglich der Gesundheit oder Konstitution des Kindes (z.B. Allergien, Unverträglichkeiten, Anfallsleiden) zu unterrichten. Ärztlich verordnete Medikamente werden vom Betreuungspersonal nicht verabreicht.
- (5) Personen, die an einer übertragbaren oder ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die Räumlichkeiten der OGTS nicht betreten.
- (6) Kinder, die am Ganztagsbetreuungsangebot teilnehmen wollen, müssen über einen der Grundschule Füssen-Schwangau nachgewiesenen Masernschutz verfügen.
- (7) Sind Kinder wegen Erkrankung verhindert, die Ganztagsbetreuung an Schultagen zu besuchen, ist die Schulleitung unverzüglich zu informieren. Erkrankt ein Kind in der Ferienbetreuung, hat die Information an die Leitung der Ganztagsbetreuung zu erfolgen.
- (8) Sollen Kinder aus sonstigem wichtigen Grund nicht an der Ganztagsbetreuung teilnehmen, ist an Schultagen die vorherige Genehmigung der Schulleitung einzuholen. Betrifft die beantragte Freistellung aus wichtigem Grund die Ferienbetreuung, ist die Genehmigung der Leitung der Ganztagsbetreuung einzuholen.

§ 8 Aufsicht, Betreuung auf dem Wege, Schülerbeförderung

- (1) Die Aufsichtspflicht in der Ganztagsbetreuung beginnt mit dem Eintreffen des Kindes in der Betreuungseinrichtung und endet mit dem selbstständigen Verlassen der Einrichtung am Ende der gebuchten Betreuungszeit. Als Betreuungseinrichtung werden die für die Ganztagsbetreuung zur Verfügung gestellten Räume im Schulhaus angesehen.
- (2) Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Ganztagsbetreuung zu sorgen.
- (3) Ein Anspruch auf Schülerbeförderung besteht bei Vorliegen der Voraussetzungen nach der Schülerbeförderungsverordnung nur für den Besuch der OGTS nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung.

§ 9 Unfallversicherungsschutz

- (1) Kinder in der Ganztagsbetreuung nach § 1 Abs. 1 und dem Zusatzangebots nach § 2 dieser Satzung sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.
- (2) Für den Besuch der Ferienbetreuung nach § 4 dieser Satzung besteht ausdrücklich kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz. Die Personensorgeberechtigten sind bei Bedarf selbst für die Absicherung von Unfällen verantwortlich.



§ 10 Haftung

- (1) Die Stadt Füssen haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Ganztagsbetreuung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Stadt Füssen für Schäden, die sich aus der Benutzung der Ganztagsbetreuung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Stadt Füssen zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Insbesondere haftet die Stadt Füssen auch nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden. Dritte in diesem Sinne sind beispielsweise andere Kinder der Einrichtung oder Passanten.

- (3) Für den Verlust oder die Beschädigung der Garderobe oder mitgebrachter Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen.

Ebenfalls keine Haftung wird für die Verfügbarkeit der Angebote übernommen, insbesondere wenn diese aus Gründen höherer Gewalt, behördlicher Schließung oder unvorhergesehenem Personalausfall bei den beauftragten Kooperationspartnern nicht oder nicht vollumfänglich angeboten werden kann.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Mittagsbetreuung und verlängerten Mittagsbetreuung an der Grundschule Füssen vom 29.09.2021 außer Kraft.

Füssen, 29.07.2026
STADT FÜSSEN

Maximilian Eichstetter
Erster Bürgermeister